

Stellungnahme

Gesetzesnovelle:	Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird
Firma/Organisation:	Tourismusverband Donau Oberösterreich
Vertretung:	Petra Riffert

§6 Strategieboard: Punkt 6. Zur Klarstellung welche Projekte zur gemeinsamen Beschlussfassung vorgelegt werden und ab wann sie budgetwirksam werden:
Umformulierter Vorschlag: die Entscheidung zu und Verabschiedung von strategischen, landesweiten und gemeinschaftlich seitens der LTO und der TVB's entwickelten und finanzierten Kooperationsprojekte, die im Folgejahr zu budgetieren sind.

§ 9 (6). Hier wäre wünschenswert, einen Passus zu formulieren, dass die seitens der Landesregierung festgelegten Ortsklassen den Gemeinden und dem jeweilig zuständigen TVB zur Kenntnis gebracht werden. Der TVB könnte in Folge mit den betroffenen Bgm. sprechen, bzw. ermuntern sich aufstufen zu lassen bzw. wird gleichzeitig darüber informiert, wo mit Mehr- oder Mindereinnahmen im darauffolgenden Jahr zu rechnen ist. Eine Übersicht über die Neueinstufung alle 5 Jahre sollte an den jeweiligen TVB übermittelt werden.

§ 12a Aufgaben der Gemeinden: (2) statt Buchungsrelevanz – ev. Veranstaltungen mit überregionaler touristischer Bedeutung, schreiben, denn was ist gemeint mit Buchungsrelevanz? Und es fehlt das Thema der Freizeitinfrastruktur komplett

§15a: stellt sich die Frage, ob dieser Ausschuss überhaupt noch notwendig ist, da die Durchführung der Vollversammlung stark vereinfacht wurde.

§18: (1) Erhöhung Aufsichtsratsmitglieder: kann über die Erhöhung der Aufsichtsratsmitglieder von z.B. 6 auf 12 in der gleichen Vollversammlung abgestimmt werden, wo gewählt wird. Müssten nicht derjenige der einen Wahlvorschlag einbringt schon vorab wissen, wie viele Aufsichtsratsmitglieder es tatsächlich geben wird? Es könnte sein, dass der „Erhöhungsantrag“ nicht durchgeht? Oder steht dies aus Ihrer Sicht nicht im Zusammenhang?

§25: Bestellung: Dienstverhältnis – es fehlt der komplette Absatz: (1): von einem Dienstverhältnis zum Tourismusverband kann abgesehen werden, wenn die bestellt Person.....

§ 27 + 28: bzgl. Haushaltverordnung kann alles raus – es wird alles in einer Verordnung geregelt, sonst verwirrend!

§ 46 (2) Ersatz der Kosten der Einhebung in notwendiger Höhe – ev. deckeln in % Bezug zum Tourismusbeitrag?

§ 48 (2) ev. Ergänzung um den Punkt Anhörung oder Beschlussfassung der Erhöhung der Ortstaxe durch Strategieboard + ergänzen um den Zusatz: wird im Folgejahr mit 1.11. wirksam (1 Jahr im Voraus beschließen)

§ 48 (3): indexierte Erhöhungen sollen 6 Monate vorher (1.5.) bekannt geben

§50 (1): von Betriebsseite wird gewünscht: Personen, die am Anreisetag nicht älter als 15 Jahre alt sind – oft Diskussionen mit Eltern, wenn Kinder noch 14 sind bei Anreise aber im selben Jahr 15

werden, dass sie dann schon zahlen müssen. Auch bei Buchungen von Flügen, etc. ist es üblich das Alter des Kindes an diesem Tag als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Im elektronischen Meldeclient könnte für den Tag genau erfasst werden.

§ 51 (6) – es fehlt Stichtag: es wurde der 1.1.2025 angedacht, oder? Soll das hier mit rein oder in einer Verordnung geregelt werden?

Hinweis allgemein:

Der Begriff „Ortstaxe“ ausgewiesen auf Rechnungen wirft oft Fragen auf, denn den Betrag bekommen ja nicht die Orte – ev. umbenennen in Tourismustaxe oder Nächtigungsabgabe?

Mit besten Grüßen Petra Riffert/GF TVB Donau OÖ